



Gemeinde Langenbach

Benutzungssatzung zur Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Langenbach mit Ferienbetreuung (Ganztagsbetreuungssatzung)

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Langenbach nachfolgende Benutzungssatzung zur Einrichtung „Ganztagsbetreuung an der Grundschule Langenbach mit Ferienbetreuung (Ganztagsbetreuung):

Inhaltübersicht

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Begriffsbestimmung	§ 8 Anmeldung, Vorzeitiges Ausscheiden, Buchungszeiten
§ 2 Nutzungsberechtigte	§ 9 Ausschluss durch die Gemeinde
§ 3 Betreuungsarten	§ 10 Krankheit, Anzeige
§ 4 Personal	§ 11 Aufsichtspflicht
§ 5 Elternbeirat	§ 12 Haftung
§ 6 Betreuungsjahr, Allgemeine Öffnungszeiten	§ 13 Gebühren
§ 7 Ferienbetreuung und Öffnungszeiten während der Ferienbetreuung	§ 14 Inkrafttreten

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Begriffsbestimmung

(1) Die Gemeinde Langenbach ist Träger der Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Langenbach mit Ferienbetreuung“, nachfolgend „Ganztagsbetreuung“ genannt. Diese wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Langenbach im Sinne des Art. 21 Gemeindeordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

(2) Die Betreuung gliedert sich in
a) die Mittagsbetreuung während der Schulzeiten sowie
b) die Ferienbetreuung während der Schulferien.

(3) Die Mittagsbetreuung und die Ferienbetreuung bilden gemeinsam die Ganztagsbetreuung.

(4) Soweit in dieser Satzung von „Ganztagsbetreuungseinrichtungen“ die Rede ist, sind sowohl die Mittagsbetreuung als auch die Ferienbetreuung gemeinsam gemeint, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.



§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Ganztagsbetreuung ist eine Einrichtung für Kinder der 1. bis 4. Klasse der Grundschule Langenbach zur Betreuung der Kinder nach dem Unterrichtsende und den Betreuungszeiten der Ferienbetreuung nach § 7 Abs. 1. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Höchstzahl der Gruppen wird von der Gemeinde Langenbach in Absprache mit der Leitung der Einrichtung festgelegt und richtet sich insbesondere nach den örtlichen und personellen Verhältnissen.
- (3) In Ausnahmefällen können auch Kinder im Grundschulalter mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde aufgenommen werden, die eine Förderschule der 1. bis 4. Klasse besuchen.

§ 3 Betreuungsarten

In der Ganztagsbetreuung kann eine pädagogische Betreuung und eine Hausaufgabenbetreuung sowie ein Mittagessen zum Selbstkostenpreis angeboten werden.

§ 4 Personal

Die Gemeinde stellt das für den Betrieb der Ganztagsbetreuung notwendige und fachlich geeignete Personal und erledigt die Verwaltungs- und Kassengeschäfte.

§ 5 Elternbeirat

- (1) Für die Ganztagsbetreuung kann ein Elternbeirat gebildet werden. Er dient als Bindeglied zwischen Schule, Gemeinde und der Ganztagsbetreuungseinrichtung.
- (2) Aufgaben und Befugnisse können in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Elternbeirat, Schule, Gemeinde und Ganztagsbetreuung bestimmt werden.

§ 6 Betreuungsjahr, Allgemeine Öffnungszeiten

- (1) Das Betreuungsjahr gilt entsprechend dem jeweiligen Schuljahr. Es beginnt mit dem ersten Schultag und endet mit dem letzten Schultag im Folgekalenderjahr.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist von Montag bis Freitag im Anschluss an das stundenplanmäßige Unterrichtsende (frühestens ab 11:15 Uhr) bis 16 Uhr geöffnet. Sollte der Unterricht an einzelnen Tagen ausnahmsweise und aus zwingenden Gründen vorzeitig enden, ist in der Regel eine Beaufsichtigung der an der Mittagsbetreuung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zwischen dem vorzeitigen Unterrichtsende und dem regulären Beginn der Mittagsbetreuung durch die Schule erforderlich.



§ 7

Ferienbetreuung und Öffnungszeiten während der Ferienbetreuung

- (1) Während der gesamten Schulferien hat die Ferienbetreuung bis auf 20 Schließtage geöffnet.
- (2) Die Öffnungszeiten sind von 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (3) Es kann immer nur eine komplette Ferienwoche gebucht werden.
- (4) Der Buchungszeitraum für die Ferienbetreuung umfasst jeweils ein Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember).
- (5) Die Anmeldung ist kalenderjahrbezogen vorzunehmen und gilt verbindlich für alle gebuchten Ferienzeiten innerhalb dieses Zeitraums.
- (6) Die Anmeldung für das jeweils folgende Kalenderjahr muss bis spätestens 31.12. des Vorjahres vorliegen.

§ 8

Anmeldung, Vorzeitiges Ausscheiden, Buchungszeiten

- (1) Die Anmeldung zur Mittagsbetreuung erfolgt in der Regel für das gesamte Betreuungsjahr nach § 6 Abs. 1 bei der Leitung der Mittagsbetreuung durch die Personensorgeberechtigten und ist für das gesamte Betreuungsjahr verpflichtend.
- (2) Die Buchungszeiten sind zu Beginn des Betreuungsjahres für das gesamte Betreuungsjahr festzulegen.
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten während des Betreuungsjahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Das vorzeitige Ausscheiden aus der Einrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres nur aus wichtigen Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) Die Mittagsbetreuung ist mindestens bis 14:00 Uhr zu buchen. Kürzere Buchungszeiten sind ausgeschlossen.

§ 9

Ausschluss durch die Gemeinde

Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Ganztagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt wird;
- b) bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen berechnete Anweisungen des Betreuungspersonals;
- c) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind, oder



- d) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

§ 10 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Ganztagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Dies gilt auch für krankheitsverdächtige Kinder.
- (2) Erkrankungen sind der Einrichtung mit Angabe des Krankheitsgrundes unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für ansteckende Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz. In diesem Fall kann verlangt werden, dass vor der Wiedenzulassung des Kindes die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes, bei Bedarf auch des Gesundheitsamtes, nachgewiesen wird.
- (3) Es besteht Mitteilungspflicht durch die Personensorgeberechtigten bezüglich der körperlichen und geistigen Konstitution des Kindes unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen (z.B. Allergien, sonstige Unverträglichkeiten, Anfallsleiden usw.).
- (4) Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Ausnahmefällen und nach schriftlicher Vereinbarung mit der Einrichtungsleitung verabreicht.
- (5) Personen, die unter einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Ganztagsbetreuung nicht betreten.

§ 11 Aufsichtspflicht

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, falls ihr Kind von der Ganztagsbetreuungseinrichtung allein nach Hause gehen darf. Ebenso, wenn das Kind direkt nach Unterrichtsschluss ausnahmsweise ohne Besuch der Mittagsbetreuung allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden.
- (2) Sollte das Kind von einer nicht sorgeberechtigten Person abgeholt werden, ist dies rechtzeitig vorab dem Einrichtungspersonal schriftlich mitzuteilen.
- (3) Das Personal der Einrichtung ist während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (4) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals endet mit dem Ende der Gruppenöffnungszeit, dem ordnungsgemäßen Abholen des Kindes bzw. dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

§ 12 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.



(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden.

(3) Wird die Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz.

(4) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder wird weder von der Gemeinde noch vom Personal Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder und dergleichen.

§ 13 Gebühren

Für den Besuch der Einrichtung werden Gebühren entsprechend der Ganztagsbetreuungsgebührensatzung erhoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Mittagsbetreuungssatzung vom 25.07.2023 außer Kraft.

Langenbach, den 07.07.2026

Walter Schmidt
1. Bürgermeister

